

LANDESGESETZBLATT FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1966

Ausgegeben und versendet am 28. Dezember 1966

13. Stück

27. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. November 1966 über die Erhöhung des Mindesteinkommens der Sprengelhebammen.
28. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. November 1966 über die Neufestsetzung der Berufsschulsprengel.
29. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 7. Dezember 1966, betreffend Grenzänderungen zwischen den Gemeinden Pilgersdorf, Bubendorf und Deutsch-Grisdorf.
30. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 14. Dezember 1966, betreffend Grenzänderungen zwischen den Gemeinden Jennersdorf, Dober, St. Martin a. d. R. und Gritsch.
31. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Dezember 1966, mit der die Richtsätze für die in offener Fürsorge stehenden unterstützten Personen neu festgesetzt werden.

27. Verordnung

der Burgenländischen Landesregierung vom 3. November 1966 über die Erhöhung des Mindesteinkommens der Sprengelhebammen.

Auf Grund des § 7 Abs. 4 des Landesgesetzes vom 16. Mai 1957, LGBl. Nr. 13, (Sprengelhebammen-gesetz), wird verordnet:

§ 1.

Das im § 1 der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. 12. 1952, LGBl. Nr. 8/1953, festgesetzte Mindesteinkommen der Sprengelhebammen wird auf S 15.000.— jährlich erhöht.

§ 2.

Das im § 2 der obgenannten Verordnung gewährleistete Gesamtfamilieneinkommen im Ka-

lenderjahr wird bei verheirateten Hebammen auf S 37.500.—, das Gesamteinkommen aus der Hebamentätigkeit bei unverheirateten und verwitweten Hebammen auf S 22.500.— jährlich erhöht.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Jänner 1967 in Kraft.

Für die Landesregierung:

Kery

28. Verordnung

der Burgenländischen Landesregierung vom 3. November 1966 über die Neufestsetzung der Berufsschulsprengel.

Auf Grund des § 21 Abs. 4 des Burgenländischen Pflichtschulerhaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 8/1961, wird verordnet:

§ 1.

Die Schulsprengel der für die einzelnen Gewerbe in Betracht kommenden Berufsschulen werden im Sinne der Bestimmungen des § 25 des Burgenländischen Pflichtschulerhaltungsgesetzes wie folgt neu festgesetzt:

1. Der Schulsprengel der Landesberufsschule Eisenstadt umfaßt für die Lehrlinge des Bäcker-, Zuckerbäcker-, Fleischer-, Schuhmacher-,

Spengler-, Kupferschmied-, Gas- und Wasserleitungsinstallations-, Schmiede-, Maler-, Lackierer- und Schildermalgewerbes sowie für die Lehrlinge der graphischen Berufe (Drucker) das gesamte Landesgebiet; für die kaufmännischen Lehrlinge die Bezirke Eisenstadt, Güssing, Jennersdorf und Neusiedl am See sowie das Gebiet der Freistädte Eisenstadt und Rust am See; für die Lehrlinge des Friseur-, Herrenkleidermacher-, Damenkleidermacher-, Wäschewarenerzeuger-, Hutmacher-, Maschinstricker- und Stickergewerbes und für die Lehrberufe der Weber, Färber, Appreteure und Stoffdrucker die Bezirke Eisenstadt, Jen-

nersdorf und Neusiedl am See, die Gemeinden des Bezirkes Güssing mit Ausnahme von Wörtherberg, Hackerberg, Neudauberg, Stinatz, Burgauberg, Ollersdorf, Stegersbach, Bocksdorf, Olbendorf, Winten, Kulm, Eberau, Ober- und Unterbildein sowie das Gebiet der Freistädte Eisenstadt und Rust am See.

2. Der Schulsprengel der Landesberufsschule Pinkafeld umfaßt für die Lehrlinge des Baugewerbes und der verwandten Gewerbe (Maurer, Zimmerer, Betonwaren- und Kunststeinherzeuger, Terrazzomacher und Pflasterer), des Tischler-, Schlosser-, Landmaschinenbauer-, Mechaniker-, Kraftfahrzeugmechaniker-, und Elektroinstallationsgewerbes das gesamte Landesgebiet.
3. Der Schulsprengel der gewerblichen und kaufmännischen Berufsschule Mattersburg umfaßt für die Lehrlinge des Friseur-, Herrenkleidermacher-, Damenkleidermacher-, Wäscheschneider-, Hutmacher-, Maschinstricker- und Stickergerwerbes sowie für die Lehrberufe der Weber, Färber, Appreteure und Stoffdrucker und für die kaufmännischen Lehrlinge die Bezirke Mattersburg und Oberpullendorf.
4. Der Schulsprengel der gewerblichen und kaufmännischen Berufsschule Oberwart umfaßt für die Lehrlinge des Friseur-, Herrenkleidermacher-, Damenkleidermacher-, Wäscheschneider-, Hutmacher-, Maschinstricker- und Stickergerwerbes sowie für die Lehrberufe der Weber, Färber, Appreteure und Stoffdrucker den Bezirk Oberwart und folgende Gemeinden des Bezirkes Güssing: Wörtherberg, Hackerberg, Neudauberg, Burgauberg, Stinatz, Ollersdorf, Stegersbach, Bocksdorf, Olbendorf, Winten, Kulm, Eberau, Ober- und Unterbildein; für die kaufmännischen Lehrlinge und für die in der Landesberufsschule Pinkafeld nicht unterzubringenden Maurerlehrlinge des Bezirkes Oberwart.

§ 2.

Lehrlinge, die einem fachlichen Unterricht im Lande mangels geeigneter Berufsschulen nicht zugeführt werden können, haben eine entsprechende, im folgenden angeführte Berufsschule außerhalb des Landes zu besuchen.

Das Land bildet bezüglich dieser Schulen einen Schulsprengel.

1. Landesberufsschule Baden, Niederösterreich, hinsichtlich der Müller und Zahntechniker;
2. Landesberufsschule Krems a. d. Donau, Niederösterreich, hinsichtlich der Binder (Faßbinder);
3. Landesberufsschule Lilienfeld, Niederösterreich, hinsichtlich der Rauchfangkehrer, Sattler und Tapezierer;

4. Landesberufsschule Waldegg, Niederösterreich, hinsichtlich des Gast- und Schankgewerbes;
5. Landesberufsschule Solbad Hall, Tirol, hinsichtlich der Optiker;
6. Lehrgangsmäßige Berufsschule für Gärtner und Naturblumenbinder, Wien XXII, Kagran 439, hinsichtlich der Gärtner und Naturblumenbinder;
7. Landesberufsschule für Sägewerker in Kuchl, Salzburg, hinsichtlich der Säger;
8. Landesberufsschule Villach, Kärnten, Dinzlschloß, hinsichtlich der Vulkaniseure;
9. Landesberufsschule Graz, St. Peter, hinsichtlich der Glaser, Dachdecker, Juweliere, Gold- und Silberschmiede, Hafner und Fliesenleger;
10. Landesberufsschule Arnfels, Steiermark, hinsichtlich der Kraftfahrzeugelektriker;
11. Landesberufsschule Feldbach, Steiermark, hinsichtlich der Spediteure;
12. Berufsschule der Tischler II in Wien (Wien XV, Hütteldorferstraße 7 — 17), hinsichtlich der Drechsler und Holzbildhauer;
13. Landesberufsschule Ferlach, Kärnten, hinsichtlich der Büchsenmacher, der Stahl- und Metallschleifer und der Galvaniseure;
14. Landesberufsschule Murau, Steiermark, hinsichtlich der Wagner und Brunnenmacher;
15. Gewerbliche Berufsschule Wels, Oberösterreich, hinsichtlich der Karosseriebauer;
16. Landesberufsschule Schrems, Niederösterreich, hinsichtlich der Steinmetze und Steinbildhauer;
17. Bundesberufsschule Karlstein an der Thaya, Niederösterreich, hinsichtlich der Uhrmacher;
18. Landesberufsschule Stockerau, Niederösterreich, hinsichtlich der Radiomechaniker;
19. Landesberufsschule Innsbruck (Mandelsberger Straße 12), hinsichtlich der Fotografen;
20. Gewerbliche Berufsschule Kremsmünster, Oberösterreich, hinsichtlich der Bootsbauer.

§ 3.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung verliert die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 29. September 1965, LGBl. Nr. 32/1965, über die Neufestsetzung der Berufsschulsprengel im Burgenland ihre Wirksamkeit.

Für die Landesregierung:

Tinho

29. Verordnung

der Burgenländischen Landesregierung vom 7. Dezember, betreffend Grenzänderungen zwischen den Gemeinden Pilgersdorf, Bubendorf und Deutsch Gerisdorf.

Ueber Antrag der Gemeinden Pilgersdorf, Bubendorf und Deutsch Gerisdorf wird auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, verordnet:

§ 1.

Aus der Katastralgemeinde Deutsch Gerisdorf werden die Grundstücke Nr. 1784/1, 1784/9, 1784/10, 1437/8, 1437/9, 1437/10, 1437/11, 1437/12, 1437/13, 1437/14, 1437/15, 1437/16, 1437/17, 1437/18, 1437/19, 1437/20, 1437/21, 1437/22, 1437/23, 1437/24, 1437/25, 1437/26, 1437/27, 1437/28, 1437/29, 1437/30, 1437/31, 1437/32, 1437/33, 1437/34, 1437/36 und 1437/37 im Gesamtausmaß von 23.056 m² sowie

aus der Katastralgemeinde Pilgersdorf die Grundstücke Nr. 592/11, 592/12 und 592/13 im Gesamtausmaß von 227 m² abgetrennt und in die Katastralgemeinde Bubendorf eingemeindet.

§ 2.

Aus der Katastralgemeinde Bubendorf werden die Grundstücke Nr. 1298/6, 1298/7 und 1298/8 im Gesamtausmaß von 12.040 m² abgetrennt und in

die Katastralgemeinde Deutsch Gerisdorf eingemeindet.

§ 3.

Aus der Katastralgemeinde Deutsch Gerisdorf werden die Grundstücke Nr. 1784/2, 1437/2, 1437/3, 1437/4, 1437/5, 1437/6 und 1437/7 im Gesamtausmaß von 5.673 m² abgetrennt und in die Katastralgemeinde Pilgersdorf eingemeindet.

§ 4.

Aus der Katastralgemeinde Pilgersdorf werden die Grundstücke Nr. 592/10, 592/14, 592/15, 592/16, 592/17, 592/18, 590/26, 590/25, 590/24, 590/23 und 590/22 im Gesamtausmaß von 12.758 m² abgetrennt und in die Katastralgemeinde Deutsch Gerisdorf eingemeindet.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1967 in Kraft.

Für die Landesregierung:

DDr. Grohotolsky

30. Verordnung

der Burgenländischen Landesregierung vom 14. Dezember 1966, betreffend Grenzänderungen zwischen den Gemeinden Jennersdorf, Doiber, St. Martin a. d. R. und Gritsch.

Ueber Antrag der Gemeinden Jennersdorf, Doiber, St. Martin a. d. R. und Gritsch wird auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, verordnet:

§ 1.

Aus der Katastralgemeinde Doiber werden die Grundstücke Nr. 411, 412, 413, 414, 415, 433/1, 433/2, 433/3, 446/1, 446/2, 446/3, 447, 448, 449, 450, 451, 454, 486, 487, 504/1 und die Hälfte von Nr. 386, 465, 504/2 und 504/3 (neues Raabbett) im Gesamtausmaß von 75.290 m² sowie

aus der Katastralgemeinde St. Martin a. d. R. die Grundstücke Nr. 327, 328/1, 328/2, 332, 333/2 und die Hälfte von Nr. 326/1 und 334 (neues Raabbett) im Gesamtausmaß von 15.410 m² abgetrennt und in die Katastralgemeinde Jennersdorf eingemeindet.

§ 2.

Aus der Katastralgemeinde Jennersdorf werden die Grundstücke Nr. 1426, 1427, 1428, 1429, 1431, 1433, 1437, 1456/1, 1456/2, 1456/3, 1477, 1479/1, 1479/2, 4681/1 und die Hälfte von Nr. 4679/3, 4679/4,

4681/2, 4682/1 und 4682/2 (neues Raabbett) im Gesamtausmaß von 57.692 m² abgetrennt und in die Katastralgemeinde Doiber eingemeindet.

§ 3.

Weiters werden aus der Katastralgemeinde Jennersdorf die Grundstücke Nr. 1009, 1018 und die Hälfte von Nr. 4679/1 (neues Raabbett) im Gesamtausmaß von 22.390 m² abgetrennt und in die Katastralgemeinde St. Martin a. d. R. eingemeindet.

§ 4.

Schließlich wird aus der Katastralgemeinde Jennersdorf das Grundstück Nr. 4683/2 im Gesamtausmaß von 794 m² abgetrennt und in die Katastralgemeinde Gritsch eingemeindet.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1967 in Kraft.

Für die Landesregierung:

DDr. Grohotolsky

31. Verordnung

der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Dezember 1966, mit der die Richtsätze für die in offener Fürsorge stehenden unterstützten Personen neu festgesetzt werden.

Auf Grund des § 12 Abs. 2 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im Lande Oesterreich vom 3. 9. 1938, GBl. f. d. L. Oe. Nr. 397, die auf Grund des Gesetzes vom 7. 2. 1950, LGBl. Nr. 8/1951, als landesgesetzliche Vorschrift weiterhin in Geltung steht, wird verordnet:

§ 1.

(1) Die Richtsätze werden für die in offener Fürsorge stehenden unterstützten Personen wie folgt festgesetzt:

Für Alleinstehende mit und ohne Haushalt monatlich	S 660,—
für Haushaltsvorstände monatlich	S 555,—
für Haushaltsangehörige einschließlich der Kinderbeihilfe monatlich	S 380,—

(2) Diese Richtsätze erhöhen sich für Alleinstehende und Haushaltsvorstände um S 60,— und für Haushaltsangehörige um S 48,— monatlich, wenn es sich um vollarbeitsfähige Personen oder um solche Personen handelt, die auf Grund ihres Lebensalters bei Erfüllung aller anderen Voraussetzungen nach den Sozialversicherungsgesetzen Anspruch auf die Gewährung der Alterspension hätten.

§ 2.

Zur laufenden Unterstützung ist eine Mietzinsbeihilfe in der Höhe von S 30,— monatlich zu gewähren. In Ausnahmefällen kann bis zur Höhe des tatsächlich gezahlten Mietzins, der jedoch den Lebensverhältnissen des Hilfsbedürftigen angepaßt sein muß, Mietzinsbeihilfe gewährt werden.

§ 3.

Soweit Haushaltsangehörige Anspruch auf Kinder-(Familien-)beihilfe oder Mütterbeihilfe haben und diese Beihilfen nicht von einer anderen Stelle gezahlt werden, sind diese aus Fürsorgemitteln flüssigzumachen (§ 13 Abs. 2 Kinderbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 31/1950, und § 34 Abs. 3 Familienlastenausgleichsgesetz, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 28. 11. 1960, BGBl. Nr. 239).

§ 4.

Der Richtsatz für Pflegekinder beträgt S 660,— monatlich.

§ 5.

Die Fürsorgeunterstützungen und Pflegegelder für Pflegekinder sind am 1. Juni und am 1. Dezember jeden Jahres im doppelten Ausmaße, jedoch ohne Wohnungsbeihilfe, auszuzahlen (13. und 14. Fürsorgeunterstützung).

§ 6.

(1) Diese Verordnung tritt mit dem 1. Jänner 1967 in Kraft.

(2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 30. Dezember 1965, LGBl. Nr. 2/1966, mit der die Richtsätze für die in offener Fürsorge stehenden unterstützten Personen neu festgesetzt werden, außer Kraft.

Für die Landesregierung:

Kery